

Zwischenstation auf Raspes Heerfahrt ins staufische Territorium, die mit der erfolglosen Belagerung Ulms kläglich endete, ausgestellte Urkunde ist in einer flüssigen Diplominuskel geschrieben, die in Raspes Diplomen nicht wiederkehrt; auch gehört ihr Text nicht zu den analysierten Diktatgruppen HA, HB und HC. So finden sich vor allem in Promulgatio und Corroboratio bedeutende Abweichungen von den üblichen Schemata⁹⁷; auch die Angabe der Regierungsjahre verweist auf einen Schreiber, der der Königskanzlei nicht angehörte. Für diese Behauptung spricht vor allem die Tatsache, daß als Inkarnationsjahr bereits 1247 angegeben wird, so daß der ausfertigende Notar offenbar den Jahreswechsel – im Gegensatz zum Kanzlisten HC – schon zum 25. Dezember bzw. 1. Januar vornahm. Ob es sich bei diesem Notar um einen Würzburger Schreiber oder um eine Gelegenheitsschreibkraft handelt, muß dahingestellt bleiben.

BF 4873 vom 13. August 1246 – *in sollempni curia* zu Frankfurt wie auch BF 4875/76 ausgefertigt – beurkundet einen Rechtsspruch der auf dem Hoftage anwesenden Fürsten und Großen, wonach Kirchenlehen, deren Inhaber ohne Kinder stirbt, an die Kirche zurückfallen. Der Text der Urkunde enthält außer dieser Sentenz lediglich den Namen des Ausstellers und die Datierungszeile. Doch erweist die Provenienz dieses Stückes eindeutig, daß das Lütticher Domkapitel die Urkunde bei Hofe erwirkt hat. Der auf das Unumgängliche verkürzte Kontext findet sich auf einem sehr schmalen Pergamentblatt, das mit einem abhängenden Siegel versehen ist, wobei der zur Siegelbefestigung eingeschnittene Pergamentstreifen zur besseren Haltbarkeit durch einen weiteren, der Breite des Streifens entsprechenden Einschnitt gezogen wurde⁹⁸.

In den Zusammenhang dieser Urkundenausfertigung gehört auch das Deperditum für den gleichen Empfänger, das Domkapitel Lüttich, dessen Existenz lediglich durch eine Erwähnung in einer Urkunde des Lütticher Bischofs vom 15. November 1253 verbürgt ist⁹⁹.

Was Format, schmucklose Urkundenminuskel, Besiegelungsform und Empfänger selbst angeht, so hat dieser Rechtsspruch ganz auffällige Paral-

⁹⁷) BF 4882: *Noverint universi huius pagine inspectores quod . . . in cuius relaxationis et inhibitionis nostre testimonium presentem paginam dedimus sigillo excellencie nostre regie communitam.*

⁹⁸) Das verschollene Original von BF 4876 war laut Krabbo, NA 39 S. 187, ebenfalls mit einem abhängenden Siegel versehen; allerdings hing der Pergamentstreifen lose ab und war im Gegensatz zu BF 4873 nicht durch einen weiteren Einschnitt im Blatt gezogen.

⁹⁹) BF 4874.